

Antrag

**der Abgeordneten Joachim Lenders, Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker,
Wolfhard Ploog, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Anerkennung der Berufserfahrung – Mehr Gerechtigkeit für Hamburgs
Aufstiegsbeamte**

Die Anforderungen an Hamburgs Polizeibeamte steigen stetig, in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

An der Akademie der Polizei Hamburg, die vor vier Jahren aus der ehemaligen Landespolizeischule und der Hochschule der Polizei gebildet wurde, werden nicht nur die Anwärter für den Polizeivollzugsdienst im Laufbahnabschnitt 1 (LA 1, ehemals mittlerer Dienst) ausgebildet, sondern auch die Nachwuchskräfte für den Laufbahnabschnitt 2 (LA 2, ehemals gehobener Dienst). Dabei können am Bachelor-Studiengang für den LA 2 sowohl Direkteinsteiger, die über ein Abitur oder eine Fachhochschulreife verfügen, als auch Aufstiegsstudierende, mithin Polizeivollzugsbeamte des LA 1, die sich zuvor in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im polizeilichen Außendienst bewährt haben, nach Durchlaufen eines Auswahlverfahrens teilnehmen.

Während sich jedoch die Aufstiegsbeamten nach Abschluss des Bachelorstudiums und somit mit bestandener Laufbahnprüfung gemäß § 8 der Hamburgischen Laufbahnverordnung erst mindestens sechs Monate bewähren müssen, bevor sie in das Amt eines Polizeikommissars (Besoldungsgruppe A 9) ernannt werden, werden die Absolventen, die direkt nach dem Abitur an der Akademie für Polizei Hamburg studiert haben, umgehend nach A 9 besoldet. Dabei sind die Aufstiegsbeamten zum Zeitpunkt des Abschlusses ihres Studiums bereits insgesamt mindestens 7,5 Jahre im Polizeidienst tätig: 2,5 Jahre Ausbildung zum LA 1, mindestens drei Jahre Verwendung im polizeilichen Außendienst und zwei Jahre Studium. Der Umstand, dass die erfahrenen Polizeibeamten insofern für einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr schlechter besoldet werden als ihre unerfahreneren Kollegen, mag zwar vor dem Hintergrund, dass letztere noch im Beamtenverhältnis auf Probe stehen, verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, doch ist dies vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Mitarbeitermotivation nicht hinnehmbar.

Das Bedürfnis nach dem Wegfall des Erfordernisses der Bewährungszeit für Aufstiegsbeamte besteht dabei nicht nur im Bereich der Polizei, sondern auch in den übrigen Teilen der öffentlichen Verwaltung, in denen Aufstiegsbeamte und unmittelbare Laufbahnbewerber gemeinsam studieren und unter den gleichen Bedingungen die Laufbahnprüfung ablegen. Dies gilt auch für Aufstiegsbeamte in den höheren Dienst.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. § 8 der Hamburgischen Laufbahnverordnung dergestalt zu regeln, dass die Bewährungszeit für Aufstiegsbeamte, die gemeinsam mit unmittelbaren Laufbahnbewerbern auf dem gleichen Wege die Laufbahnbefähigung erwerben, entfällt,

2. hilfsweise darzulegen, aus welcher Motivation heraus insbesondere vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn § 8 Absatz 6 der Hamburgischen Laufbahnverordnung bei gleichem Wege des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für Aufstiegsbeamte angewandt wird, während unmittelbare Laufbahnbewerber sofort nach A 9 besoldet werden,
3. der Bürgerschaft bis zum 30. September 2018 zu berichten.